Hessisches Kultusministerium
Die Ministerin

HESSEN

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Kreisausschuss des
Main-Kinzig-Kreises
Barbarossastraße 24

63571 Gelnhausen

Geschäftszeichen	Z.6 - 620.020.019 - 24 -
Bearbeiter	Herr Hörnig
Durchwahl	0611 - 368 2649
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	17.01.2013
Datum	10. Oktober 2013

Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Main-Kinzig-Kreises, Teil A / Fortschreibung 2012-2017

Antrag des Kreisausschusses vom 17. Januar 2013
Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 26. April 2013
Mein Erlass vom 06. Mai 2013
Ihre Schreiben vom 10. Mai und 01. Juli 2013

Mit Schreiben vom 17. Januar 2013 haben Sie mir den Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Main-Kinzig-Kreises, Teil A / Fortschreibung 2012-2017, gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I S. 645), zur Zustimmung vorgelegt und mit gleichem Schreiben die Zustimmung zu Organisationsmaßnahmen gemäß § 146 HSchG beantragt.

A. Vorbemerkung

Gemäß § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 1 und 2). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG) bzw. ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Land gemäß § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss, wobei es nicht auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt ist, sondern aufgrund seiner Gesamtverantwortung die Planung einer Zweckmäßigkeitskontrolle unterziehen und die einzelnen Maßnahmen daraufhin überprüfen kann, ob sie mit einem geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar sind (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 2 bis 4 m.w.N.). *(Siehe auch beigefügtes Vorblatt „Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger".)*

Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie

Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden
Telefon (0611)368-0 Telefax (0611)368-2099

E-Mail: poststelle@hkm.hessen.de
Internet: www.kultusministerium.hessen.de

B. Schulentwicklungsplan – Allgemeines

Im vorliegenden Schulentwicklungsplan sind die Betreuungs- und Bildungsangebote des Main-Kinzig-Kreises ausführlich und umfassend dargestellt. Der Plan enthält detaillierte Angaben zur Schülerzahlentwicklung sowie zur derzeitigen und perspektivischen Verteilung der Schüler auf die verschiedenen Schulformen der weiterführenden Schulen. Differenziert werden ferner die Übergänge aus den drei Gesamtschulen Friedrich-August-Genth-Schule, Henry-Harnischfeger-Schule und Käthe-Kollwitz-Schule in Schulangebote der Sekundarstufe II dokumentiert und dabei die Anträge dieser Schulen auf Errichtung einer gymnasialen Oberstufe sowie den möglichen Auswirkungen entsprechender Organisationsmaßnahmen auf benachbarte Standorte einer bewertenden Analyse unterzogen.

Grundsätzlich ist bei der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen, dass die Gestaltung des schulischen Angebots gemäß § 144 Satz 2 HSchG maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt wird. Dieses dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen, dem erkennbaren Elterninteresse sowie in dem Gebot, ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten.

C. Zustimmung mit Auflagen

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter A und B stimme ich gemäß § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Main-Kinzig-Kreises zu. Ich begrüße ausdrücklich, dass Ihre Planung die Bildung von Verbundschulen vorsieht. Meine Zustimmung verbinde ich mit den unter C.2. und C.3. angeführten Auflagen.

C.1. Gymnasiale Oberstufen

Im Schulentwicklungsplan wird mit Hinweis auf die bestehenden Oberstufenangebote mehrfach (u. a. S. 121) festgehalten, dass an den bestehenden gymnasialen Oberstufen der beruflichen und der allgemeinbildenden Gymnasien in Schlüchtern und Gelnhausen „ausreichende Kapazitäten vorhanden" sind, so dass „keine erkennbare Notwendigkeit [für die] Einrichtung neuer gymnasialer Oberstufen im Main-Kinzig-Kreis" (S. 122) besteht. Die Abwägungen im Kapitel 4.9 des Schulentwicklungsplans, insbesondere auf den Seiten 121 f., 127 f. und 135 f., sind insofern als planerische Entscheidung gegen die gymnasialen Oberstufen zu werten, zumal weder eine ausdrückliche planerische Festlegung noch – erst recht – eine Organisationsentscheidung folgt.

Auch die Fachreferate des Ministeriums sehen nach Auswertung und Prognose der Entwicklung der Schülerzahlen im Kontext der demografischen Entwicklung kein öffentliches Bedürfnis im Sinne des § 144 Satz 2 HSchG für eine weitere gymnasiale Oberstufe im Main-Kinzig-Kreis. Die Errichtung einer gymnasialen Oberstufe an der Friedrich-August-Genth-Schule oder an der Henry-Harnischfeger-Schule würde zwangsläufig die erfolgreich arbeitenden Schulstandorte im Umfeld – auch solche benachbarter Schulträger, insbesondere in der Stadt Hanau – schwächen und entspräche somit keinesfalls einer zweckmäßigen Schulorganisation gemäß § 145 Abs. 6 HSchG.

Ich stelle daher fest, dass an der im Jahr 2010 bekundeten planerischen Absicht (s. Kreistagsbeschlüsse vom 11. Juni und 03. September 2010), eine gymnasiale Oberstufe an der Friedrich-August-Genth-Schule in Wächtersbach bzw. an der Henry-Harnischfeger-Schule in Bad Soden-Salmünster zu errichten, nicht festgehalten wird. Bezüglich der IGS Käthe-Kollwitz-Schule in Langenselbold hatte der Schulträger bis dato keine planerische Absicht bekundet; Anträge interessierter Schulen allein reichen indes nicht aus, um ein Zustimmungsverfahren in Gang zu setzen. Ungeachtet dessen kann

auch für Langenselbold ein öffentliches Bedürfnis nach Errichtung einer weiteren gymnasialen Oberstufe nicht festgestellt werden.

C.2. Verbundschulen – Auflagen

Die Bildung der geplanten Verbundschulen hat spätestens zum Schuljahr 2015/16 zu erfolgen. Die Zeitspanne von zwei Schuljahren (2013/14 und 2014/15) stellt einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die Entwicklung der jeweiligen Verbundschulkonzepte und die Herbeiführung entsprechender Organisationsentscheidungen dar.

In Übereinstimmung mit Ihrem Schreiben vom 10. Mai 2013 verfüge ich,

(a) dass die Grundschule in Sinntal-Sterbfritz als Verwaltungsstandort für die geplante Verbundschule Sinntal-Sterbfritz ausgewiesen wird. Scheitert die Bildung dieses Verbundschulprojekts, kommt zum Schuljahr 2015/16 die im Schulentwicklungsplan auf der Seite 151 aufgeführte Handlungsvariante (Aufhebung der Grundschulstandorte Sinntal-Sannerz und Sinntal- Züntersbach) zum Tragen.

(b) dass die Grundschule in Sinntal-Altengronau als Verwaltungsstandort für die geplante Verbundschule Sinntal-Altengronau ausgewiesen wird. Scheitert die Bildung dieses Verbundschulprojekts, kommt zum Schuljahr 2015/16 die im Schulentwicklungsplan auf der Seite 151 aufgeführte Handlungsvariante (Aufhebung der Grundschule Steinau-Marjoß) zum Tragen.

(c) dass die Grundschule in Schlüchtern-Wallroth als Verwaltungsstandort für die geplante Verbundschule Hintersteinau-Wallroth ausgewiesen wird. Scheitert die Bildung dieses Verbundschulprojekts, kommt zum Schuljahr 2015/16 die im Schulentwicklungsplan auf der Seite 152 aufgeführte Handlungsvariante (Aufhebung der Grundschule Steinau-Hintersteinau) zum Tragen.

(d) dass die Grundschule in Bad Soden-Salmünster-Romsthal als Verwaltungsstandort für die geplante Verbundschule Romsthal ausgewiesen wird. Scheitert die Bildung dieses Verbundschulprojekts, kommt zum Schuljahr 2015/16 die im Schulentwicklungsplan auf der Seite 152 aufgeführte Handlungsvariante (Aufhebung der Grundschule Bad Soden-Salmünster-Kerbersdorf) zum Tragen.

Hinweis: Angesichts abnehmender Schülerzahlen sind eventuell weitere Standorte aufzuheben, um auch künftig eine zweckmäßige Schulorganisation und eine ordnungsgemäße Gestaltung des Unterrichts gemäß § 145 Absatz 6 HSchG gewährleisten zu können.

C.3. Weitere Schulstandorte – Auflagen

In der nächsten Fortschreibung des Schulentwicklungsplans sind die unter C.3.1. und C.3.2. aufgeführten Schulstandorte bzw. Schulformen einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen mit dem Ziel, ein zukunftsfähiges, dem Hessischen Schulgesetz entsprechendes Bildungsangebot zu gestalten. Den Schulen ist eine Größe zu geben, die gemäß § 144a Abs. 1 Satz 1 HSchG „eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt". Die Fortschreibung ist mir gemäß § 145 Abs. 5 HSchG innerhalb der nächsten fünf Jahre vorzulegen. Eine Zustimmung wird für den Fall in Aussicht gestellt, dass es gelingt, das Schulangebot an die tatsächliche Entwicklung anzupassen.

Zur Begründung verweise ich auf die Vorausberechnung des Statistischen Landesamts aus dem Jahr 2011 (*„Schüler und Schulentlassene in Hessen 2025 – Ergebnisse der regionalisierten Schüler- und Schulabgängervorausberechnung für die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen bis 2025"*), wonach die Schülerzahlen des Main-Kinzig-Kreises in der laufenden Dekade (2010-2020) um 17 Prozent von rund 42.000 auf ca. 34.800 zu-

rückgehen. Dies macht eine abgestimmte regionale Kapazitätsplanung unausweichlich und erfordert u. U. angemessene Korrekturen in der Schulentwicklungsplanung mit dem Ziel, eine Konsolidierung des Schulangebots im Sinne des § 145 Abs. 3, 4 und 6 HSchG (personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes, regional ausgeglichenes Bildungsangebot, zweckmäßige Unterrichtsorganisation) zu erreichen.

C.3.1. Grundschulstandorte nach Planungsregion (PLR)

PLR Freigericht	**Alte Dorfschule**, Gondsroth	(37 Schüler/2 Klassen)
	Schule der bunten Raben, Horbach	(62/4)
PLR Bruchköbel	**Paul-Maar-Schule**, Nidderau/Eichen	(48/2)
PLR Schlüchtern	**Grundschule Vollmerz**	(51/4)
	Landrückenschule	(56/3)
PLR Gelnhausen	**Schule am Hain**, Hain-Gründau	(59/4)
	Grundschule Aufenau	(64/4)

In diesen Grundschulen werden schon jetzt (Schuljahr 2012/13) vermehrt Klassen mit Schülerzahlen in der Nähe der Mindestklassengröße und darunter gebildet; auch die Erteilung von jahrgangsübergreifendem Unterricht in Kombi-Klassen ändert meist nichts an diesem Sachverhalt. Gemäß Ihren Prognosen für den Planungszeitraum ist mit einer Verschärfung der Situation zu rechnen.

C.3.2. Haupt- und Realschulstandorte nach Planungsregion (PLR)

PLR Gelnhausen	GHR	**Anton-Calaminus-Schule**,	(35 Schüler/HR-Eing.-stufe)
PLR Freigericht	GHRF	**Adolf-Reichwein-Schule**	(35 Schüler/ ")
PLR Schlüchtern	GHRF	**Brüder-Grimm-Schule**	(51 Schüler/ ")
	GHR	**Hans-Elm-Schule**	(55 Schüler/ ")

Der allgemeine Rückgang der Schülerzahlen sowie die insbesondere rückläufigen Anmeldezahlen an diesen Haupt- und Realschulstandorten haben zum Teil schon heute (Schuljahr 2012/13) zu Klassenbildungen nahe oder unter der Klassenmindestgröße geführt. Die Landesschulstatistik weist eine über die Jahre feststellbare Abnahme der Jahrgangsbreiten in den Eingangsstufen dieser Schulen aus, eine Tendenz, die sich auch in Ihren Prognosedaten für den Planungszeitraum des Schulentwicklungsplans wiederfindet.

D. Schulorganisationsmaßnahmen

Gemäß § 146 Satz 3 HSchG gebe ich meine Zustimmung zu den nachfolgend aufgeführten Schulorganisationsmaßnahmen:

(a) Aufhebung der Grundschule in Sinntal-Jossa mit Ablauf des Schuljahres 2012/13

(b) Aufhebung der Grundschule in Steinau-Uerzell mit Ablauf des Schuljahres 2011/12 (Beschluss des Kreistags vom 30.03.2012)

(c) Zusammenlegung der Grundschulen in Sinntal-Sterbfritz, Sinntal-Sannerz, Sinntal-Mottgers, Sinntal-Weichersbach, Sinntal-Oberzell und Sinntal-Züntersbach zur Verbundschule Sinntal-Sterbfritz spätestens zum Schuljahr 2015/16

(d) Zusammenlegung der Grundschulen in Sinntal-Altengronau und Steinau-Marjoß zur Verbundschule Sinntal-Altengronau spätestens zum Schuljahr 2015/16

(e) Zusammenlegung der Grundschulen in Schlüchtern-Wallroth und Steinau-

Hintersteinau zur Verbundschule Schlüchtern-Wallroth spätestens zum Schuljahr 2015/16

(f) Zusammenlegung der Grundschulen in Bad Soden-Salmünster-Romsthal und Bad Soden-Salmünster-Kerbersdorf zur Verbundschule Bad Soden-Salmünster-Romsthal spätestens zum Schuljahr 2015/16

Bei diesen Verbundschulen (Schulen mit mehreren Standorten) bleiben jeweils nur ein Verwaltungsstandort, eine Schulleitung und eine Schulnummer erhalten. Zudem bitte ich Sie darum, die gemäß § 143 Abs. 1 HSchG erforderliche Anpassung der Satzung über die Bildung von Grundschulbezirken vorzunehmen und dem Landesschulamt – Dienstsitz Hanau – zur Zustimmung vorzulegen.

Für die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen hat der Schulträger Sorge zu tragen, die personelle Versorgung stellt das Staatliche Schulamt im Rahmen der ihm zugewiesenen Stellen sicher.

Nicola Beer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid in Urschrift oder in Abschrift sowie Kopien der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.